



Köln, 19.09.2008

Anwendbarkeit der „Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)“ auf Gasdruckregel- und Messanlagen der öffentlichen Gasversorgung in Deutschland

Gemäß Sitzung des DVGW-TK-1-4 Anlagentechnik vom 12.-13. März 2008 in Chemnitz, Ergebnisbericht Dok-Nr. G-TK-1-4/08-15 wurde unter Paragraph 7.1 gewünscht, eine Stellungnahme des grzi zur Anwendbarkeit der „2006/42/EG Maschinenrichtlinie“ zu erarbeiten und bei der nächsten Sitzung des TK-Anlagentechnik zur Verabschiedung vorzulegen.

Stellungnahme:

1. Eine Gasdruckregel- und Gasmengenmessanlage (GDRM-Anlage) zur öffentlichen Gasversorgung in Deutschland unterliegt den Verordnungen des Energiewirtschaftsgesetzes und somit explizit den einschlägigen Richtlinien des DVGW.
2. Alle relevanten sicherheitstechnischen Anforderungen an Bauteilen einer GDRM Anlage werden über die einschlägigen Normen, wie zum Beispiel die Druckgeräte richtlinie 97/23/EG, die ATEX-Richtlinien 94/9/EG, die EMV-Richtlinie 2004/108/EG und die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, abgedeckt.
3. Der Anwendungsbereich der „2006/42/EG Maschinenrichtlinie“ gemäß Artikel 1 (1) gilt für folgende Erzeugnisse:
 - a) Maschinen
 - b) Auswechselbare Ausrüstungen
 - c) Sicherheitsbauteile
 - d) Lastaufnahmemittel
 - e) Ketten, Seile und Gurte
 - f) Abnehmbare Gelenkwellen
 - g) Unvollständige Maschinen
4. Gemäß Definition unter Artikel 2 fallen GDRM Anlagen nicht unter die 2006/42/EG Maschinenrichtlinie, da die unter Punkt 3 genannten Gegebenheiten nicht erfüllt sind:
 - a) Die GDRM Anlage ist keine Maschine, da die Anlage nicht mit einem Antriebssystem ausgestattet ist. Bewegliche Teile, wie Sicherheitseinrichtungen und Gasmengenmessenrichtungen, werden (wie unter Punkt 2. beschrieben) abgedeckt. Außerdem besteht die Gasdruckregel- und Gasmengenmessanlage aus unterschiedlichen, voneinander unabhängigen, Baugruppen bzw. Funktionseinheiten, die auch unabhängig voneinander funktionieren.



- b) Bei einer GDRM Anlage handelt es sich nicht um eine *Auswechselbare Ausrüstung*. Sie ist eine statische Installation, die i. d. R. nach Inbetriebnahme nicht mehr hinsichtlich Aufstellungsort und Aufbau verändert wird.
- c) Eine GDRM Anlage kann zwar Sicherheitsbauteile beinhalten, sie ist als Einheit aber kein Sicherheitsbauteil und auch nicht als solches konstruiert.
- d) Nicht anwendbar
- e) Nicht anwendbar
- f) Nicht anwendbar
- g) GDRM Anlagen für die öffentliche Gasversorgung werden nach dem Regelwerk des DVGW errichtet und in Betrieb genommen. Damit solche Anlagen ihrer Funktion gerecht werden können und eine Inbetriebnahmegenehmigung erteilt werden kann, muss die Anlage vollständig sein und eine Einheit darstellen. Also ist der Aspekt der Unvollständigkeit hier auszuschließen.

Fazit:

Die Anwendung der „2006/42/EG Maschinenrichtlinie“ für GDRM Anlagen der öffentlichen Gasversorgung in Deutschland ist zu verneinen.

gez.

Dipl.-Ing. Olaf Steinbach
Vorsitzender des AK Anlagenbau

Dr. Norbert Burger
Geschäftsführung